

11. Haftet in Preußen die Gemeinde für Amtspflichtverletzungen der Schiedsmänner?

Preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691) §§ 1, 4.
Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 §§ 1, 2, 13, 35, 42, 43.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1916 i. S. v. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. III. 203/15.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten den Ersatz eines Schadens, den der Beklagte dadurch verursacht haben soll, daß er als Schiedsmann unter Verletzung der §§ 37, 38 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs wegen Beleidigung ausstellte. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Abweisung der Klage beruht auf der Erwägung, daß die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit nach §§ 1, 4 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 an Stelle des Beklagten die Gemeinde treffe, weil der Beklagte die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs als für den Dienst der Gemeinde angestellter Beamter ausgestellt habe, und auch keiner derjenigen Fälle

vorliege, in denen nach § 1 Abs. 3 die Verantwortlichkeit des Staates und dementsprechend nach § 4 die der Gemeinde ausgeschlossen ist. Die letztere Ansicht wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Nach § 1 Abs. 3, § 4 ist die Haftung des Staates und der Gemeinde ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche diese eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Vorausgesetzt ist also in jedem Falle, daß die Gebühren eine Vergütung, sei es für die amtliche Tätigkeit im ganzen oder für gewisse Amtshandlungen bilden. Das ist aber bei dem Schiedsmann nicht der Fall. Sein Amt ist ein Ehrenamt, das er unentgeltlich führt (Schiedsm.D. § 2). Daß er Schreibgebühren zu beanspruchen hat, ändert daran nichts. Denn es handelt sich dabei, wie bei dem Ersatze barer Auslagen, nicht um eine Vergütung für seine amtliche Tätigkeit, sondern nur darum, daß er durch seine unentgeltliche Tätigkeit nicht auch noch einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden soll (Schiedsm.D. §§ 42, 43, vgl. auch die Begründung zu § 43 des Gesetzes). Für den Schiedsmann treffen auch die Gründe nicht zu, die zu der Ausnahme in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1909 führten, daß nämlich die Beteiligten meist zwischen verschiedenen Beamten wählen könnten, und daß im allgemeinen das Privatinteresse der Beteiligten überwiege (vgl. den Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 1). Der Schiedsmann ist mit der gütlichen Schlichtung von streitigen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes und von Privatklagesachen betraut und wird als Organ der Rechtspflege tätig, deren Interesse verlangt, daß nur solche Sachen dem Richter vorgelegt werden, die auf gütliche Weise nicht erledigt werden können. Der zuständige Schiedsmann aber ist den Beteiligten durch das Gesetz bestimmt. Vgl. Schiedsm.D. §§ 1, 13, 35. Damit stimmt auch überein, daß in den Entwürfen der Schiedsmannsordnung (so im Regierungsentwurf vom März 1908 zu § 4) der Schiedsmann unter den Beamten aufgeführt ist, deren Verantwortlichkeit auf die Gemeinde übergehe. Das Berufungsgericht nimmt daher mit Recht an, daß nur eine Haftung der Gemeinde in Frage kommen könne.“